

**Satzung über Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 17.02.1995**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.12.2006)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Gebührenpflichtige Sondernutzung**
- § 3 Bemessung**
- § 4 Entstehung des Gebührenanspruchs**
- § 5 Gebührenschuldner**
- § 6 In-Kraft-Treten**

**Satzung über Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 17.02.1995**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.12.2006)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und §§ Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

**§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

**§ 4
Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind.

**§ 5
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind als Benutzer:

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

**§ 6
In-Kraft-Treten ²⁾**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 17.02.1995
Gemeindeverwaltung

(Reiner)
Bürgermeister

2) Die Änderungssatzung vom 28.12.2006 ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten.

**Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 17.02.1995
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.12.2006)**

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Arbeitsflächen auf Fahrbahnen, Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	2,50	30,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Std. andauert und nicht unter Nr. 1 fällt, auf Fahrbahnen, Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	0,50	10,00
3	Litfasssäulen jährlich	400,00	400,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche; jährlich	3,50	30,00
5	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche; monatlich	3,50	30,00
6	Aufstellen von gewerblichen Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen aller Art sowie gewerbliche Werbe- stände und Informationsstände je Aufstellungstag	12,00	30,00
7	Ständiges Befahren öffentlicher Straßen durch Verkaufswagen mit Verkauf im Straßenraum (z.B. Eisverkauf) jährlich bei tageweiser Nutzung pro Tag	300,00 15,00	300,00 30,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
8	Gewerbliche Werbeanlagen über dem Straßenkörper einschließlich Bürgersteige		
	jährlich je m ²	100,00	400,00
	monatlich je m ²	20,00	40,00